

10.05.90

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

Punkt 17 c) der 612. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Nach Art. 1 Nr. 5

Nach Art. 1 Nr. 5 werden die Nummern 6 und 7 eingefügt.

"6. In Anlage II zu § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort "(-)

- 17 - Methyl - 3 - morphinanol" die Worte "Methadon" und
"6 - Dimethylamino - 4,4 - diphenyl - 3 - heptanon" gestrichen.

7. In Anlage III Teil A zu § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort "(-)

- 6 - Dimethylamino - 4,4 - diphenyl - 3 - heptanon" die Worte
"Methadon" sowie "6 - Dimethylamino - 4,4 - diphenyl - 3 -
heptanon" eingefügt."

Ausgeliefert am 10. MAI 1990

...

57/3/30

Begründung

In der Substitutionsbehandlung Opiatabhängiger wird im Ausland das Racemat (D, L)-Methadon seit Jahren eingesetzt. In der Bundesrepublik Deutschland ist dies nicht zulässig, da hier allein Levomethadon verkehrs- und verschreibungsfähig ist. Eine vergleichende Studie aus dem Jahre 1976 (Judson, Horus, Goldstein in Clinical Pharmacology and Therapeutics 1976, S. 445 ff) ist zu dem Ergebnis gekommen, daß (D, L)-Methadon gegenüber Levomethadon im Rahmen der Therapie keine Unterschiede aufweist. Nach neueren Erfahrungen können bei Levomethadon zwischen den Einnahmeintervallen feststellbare Blutspiegelschwankungen auftreten, die der Patient als "Entzugsgefühle" wahrnimmt. Diese Erscheinung findet sich nicht bei dem doppelt so hoch dosierten (D, L)-Methadon. Da der Anwendung des Racemats Methadon keinerlei toxikologische Bedenken gegenüberstehen, ist nicht zuletzt zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung die Einordnung von Methadon in Anlage III des Betäubungsmittelgesetzes therapeutisch wünschenswert und notwendig.